

Internet-Recht für Feuerwehren

Autor: Hendrik Roggendorf, Fachgebietsleiter Recht, LFV Baden-Württemberg

Fast keine Feuerwehr in Baden-Württemberg, die sich nicht bemüht, über das Internet über ihre Aktivitäten zu informieren, sich der Bevölkerung vorzustellen oder Informationen zur Sicherheit in Haushalt, Beruf und Freizeit zu vermitteln. Dabei kann aber der eine oder andere Fallstrick dafür sorgen, dass die Begeisterung für den Feuerwehr-Webauftritt bei Kommandant, Webmaster oder gar Bürgermeister recht schnell dem Nullpunkt entgegenstrebt, wenn wegen kleiner – vermeidbarer Fehler Ärger droht.

In der hiermit beginnenden Artikelserie wollen wir in den nächsten Ausgaben unserer Verbandszeitschrift auf die häufigsten Fallen hinweisen.

Impressum einer Feuerwehr-Webseite

Das Telemediengesetz (TMG) und der Mediendienste-Staatsvertrag (MedStV) schreiben vor, welche Mindestinformationen Anbieter von Internetseiten geben müssen. Jeder, der geschäftsmäßig eine Internetpräsenz betreibt, muss insbesondere nach § 10 Mediendienste-Staatsvertrag Mindestinformationen über den Diensteanbieter bereit stellen. Der Begriff des „geschäftsmäßigen“ Betriebes ist noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere ist nicht geklärt, ob Geschäftsmäßigkeit die Absicht voraussetzt, nachhaltig Einnahmen zu erzielen¹. Der Begriff der Gemeinnützigkeit in § 1 Abs.1 FwG schließt zwar eine Gewinnerzielung, nicht jedoch eine Einnahmenerzielung aus. Es ist daher zu empfehlen, auch ohne dass die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eine solche Absicht nachhaltig verfolgen dürfte, zumindest die Mindestangaben nach dem MedStV zu veröffentlichen.

Mindestangaben

Die Mindestangaben in einer Anbieterkennzeichnung nach dem TMG lauten:

1. Name des Anbieters
2. Gesetzlicher Vertreter des Anbieters
3. Anschrift (bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
4. Emailadresse
5. Telefonnummer

Zu 1.

Die Gemeindefeuerwehr ist nach § 1 Abs.1 FwG eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Impressum der Webseite muss daher auf jeden Fall die Gemeinde als Diensteanbieter angeben. Unschädlich ist der Hinweis auf die redaktionelle Zuständigkeit der Feuerwehr, solange die Gemeinde als Diensteanbieter klar benannt wird.

Zu 2.

Die Gemeinde wird nach § 42 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durch den Bürgermeister vertreten. Er ist namentlich (Vor- und Nachname) zu benennen.

Zu 3.-5.

Es sind die Angaben zum Diensteanbieter gefordert, unter denen der Vertreter des Diensteanbieters erreichbar ist. Es empfiehlt sich daher, hier die Kommunikationsdaten der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Zusätzliche Informationen

§ 10 Abs.3 Mediendienste-Staatsvertrag verlangt u.a. für Dienste, über die in periodischer Folge Texte verbreitet werden, weitere Angaben. Wenn die Feuerwehr-Internetpräsenz nicht einen absolut statischen Auftritt darstellt, sondern vielmehr regelmäßig über das (Einsatz-) Geschehen in der Feuerwehr berichtet oder gar Medienvertretern als Informationsquelle für die Berichterstattung dienen soll, ist zu empfehlen, auch diese erweiterten Anforderungen zu erfüllen.

¹ So Weber, Jur-PC Web-Dok. 76/2002, Abs.5 (zu § 6 TMG)

Diese lauten:

6. Name und Anschrift eines Verantwortlichen

Ein Verantwortlicher für die Inhalte des Internetauftritts entspricht den Regelungen im Landespressegesetz für einen verantwortlichen Redakteur (dort § 9). Hier sollten Name, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse des inhaltlich innerhalb der Feuerwehr Verantwortlichen angegeben werden. Wer dies ist, hängt von der inneren Organisation der Feuerwehr ab. Möglich ist hier die Angabe des Feuerwehrkommandanten, aber auch die des Internetredakteurs oder Pressesprechers, der die Texte inhaltlich erstellt und gegenüber dem Kommandanten zu verantworten hat.

An den Verantwortlichen werden in § 10 Abs.3 MedStV folgende Anforderungen gestellt:

- Er muss seinen ständigen Aufenthalt im Inland haben.
- Er darf nicht in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (dies würde auch nach § 13 Abs.1 Nr.3 FwG die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach sich ziehen).
- Er muss voll geschäftsfähig sein (also insbesondere über 18 Jahre alt sein).
- Er muss unbeschränkt strafrechtlich verfolgbar sein.

Weitere Anforderungen an Informationspflichten auf Feuerwehr-Webseiten wären zu beachten, wenn die Gemeinde/Feuerwehr über ihre Internetseite nicht nur informiert, sondern auch Fernabsatzgeschäfte betreibt. Denkbar wäre z.B. ein Online-Shop für Rauchmelder oder Karten für eine öffentliche Feuerwehrveranstaltung, aber auch Sponsoring-Anzeigen.

Positionierung des Impressums

Das Impressum der Webseite muss leicht auffindbar sein. Es empfiehlt sich, den Link mit „Impressum“ zu bezeichnen und so anzubringen, dass er ohne zu scrollen bei einer allgemein üblichen Bildschirmauflösung ohne Weiteres auffindbar ist.

Musterimpressum

Wie kann ein solches Impressum einer Feuerwehr-Internetseite aussehen? Nachfolgend ein Muster:

Impressum

Freiwillige Feuerwehr Musterstadt
Kommandant: Max Muster
Feuerwehrstraße 1, 78900 Musterstadt; Telefon +49 7999/999999;
Email: feuerwehr@musterstadt.de

Diensteanbieter i.S.v. § 10 Abs.1 MedStV:

Gemeinde Musterstadt, vertr. durch Bürgermeister Siegfried Schultes
Rathausstraße1, 78900 Musterstadt; Telefon +49 7999/111111
Email: verwaltung@musterstadt.de

Verantwortlich nach § 10 Abs.3 MedStV:

Frank Feuerpatsche (Pressesprecher)
Feuerwehrstraße 1, 78900 Musterstadt, Telefon +49 7999/999999
Email: feuerpatsche@musterstadt.de